

# Satzung

des Vereins für Bewegungsspiele 1920 e. V. Heringen



## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

***Verein für Bewegungsspiele 1920 e. V. Heringen***

und hat seinen Sitz in: **Heringen/Werra**

Er wurde 1920 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) *Sport, insbesondere Fußball,*
  - b) *die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.*
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied von

- a) *Landessportbund Hessen e. V.*
- b) *zuständigen Landesverband (HFV)*

## § 4

### Farben und Auszeichnungen

1. Die Farbe des Vereins sind: **blau und weiß**
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1.) *ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)*
  - 2.) *Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)*
  - 3.) *Ehrenmitglieder*
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion und politische Überzeugung, sofern sich diese im Rahmen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung bewegt, werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorsitzenden in Verbindung mit dem Ältestenrat zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende das Rechtsmittel der „Anrufung des zuständigen Rechtsausschusses“ des HFV (RVO) einlegen. Dem Betroffenen ist hierbei eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
  - d) durch den Tod des Mitglieds
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung über die dafür geeigneten Medien zu erfolgen.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
8. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
10. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 8

### der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/-in
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der sportlichen Leiter/-in
- dem/der Jugendleiter/-in
- dem/der Leiter/-in Organisation
- dem/der Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit
- dem Ältestenrat
- zwei Kassenprüfern/-innen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die Vorsitzende  
der/die stellv. Vorsitzende  
der/die Kassierer/-in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, die im jeweils aktuellen Organigramm (Geschäftsordnung) hinterlegt werden.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, außer von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 (2), kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Ergänzungen bei den Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 (2) können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Der Vorstand haftet nur mit seinem Privatvermögen für Schäden, die er grob fahrlässig oder mit Vorsatz verursacht hat. Bei Fahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit tritt der Verein für eventuell entstandene Schäden ein.

## **§ 9**

### **Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 10**

### **Ordnungen**

1. Der Gesamtvorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Auflösungsbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen so lange hinterlegungsmäßig an die Stadt Heringen, bis sich in der Kerngemeinde Heringen ein Verein bildet, der den gleichen Zweck und gleiche Aufgaben verfolgt.